

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0453/17	BWH AZ: BWH - Kö
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Schackenthal – Anhörung	01.11.2017	4	/	/
2 .	Ortschaftsrat Winnigen – Anhörung	02.11.2017	/	2	2
3 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt – Anhörung	06.11.2017	5	/	/
4 .	Ortschaftsrat Freckleben – Anhörung	07.11.2017	4	/	1
5 .	Ortschaftsrat Drohndorf – Anhörung	08.11.2017	3	2	1
6 .	Betriebsausschuss BWH	09.11.2017	9	/	/
7 .	Ortschaftsrat Wilsleben – Anhörung	13.11.2017	2	/	3
8 .	Ortschaftsrat Westdorf – Anhörung	14.11.2017	5	/	/
9 .	Ortschaftsrat Schackstedt – Anhörung	15.11.2017	2	3	/
10 .	Ortschaftsrat Neu Königsau – Anhörung	16.11.2017	3	/	/
11 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt – Anhörung	20.11.2017	/	4	/
12 .	Ortschaftsrat Mehringen	21.11.2017	4	/	/
13 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11./22.11.2017	9	/	1
14 .	Stadtrat	29.11.2017			

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

Das KAG-LSA und § 25 Abs. 1 BestattG-LSA ermächtigen die Gemeinden für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von höchstens drei Jahren jeweils neu zu kalkulieren (§5 Abs. 2b Satz 1 KAG LSA).

Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen hat.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation im ersten Halbjahr 2017 durch den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof für die Jahre 2018 bis 2020 erarbeitet.

Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2018 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten unterliegt der BWH als öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu achten. Aus diesem Grund wird der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2016 für den BWH als Kalkulationsbasis für die neuen Gebühren herangezogen.

Ebenso wurde auf Basis der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 eine Nachkalkulation vorgenommen. Diese weist für das Jahr 2015 einen Verlust von 7.764,17 Euro und für das Jahr 2016 ebenfalls einen Verlust von 7.672,31 Euro aus. Für das Jahr 2017 erwarten wir ein ähnliches Ergebnis wie im Jahr 2016.

Entsprechend § 5 Abs. 2b Satz 2 KAG LSA müssen Überdeckungen in der nächsten Kalkulationsperiode ausgeglichen werden, wohingegen Unterdeckungen lediglich ausgeglichen werden sollen. Auf Grund dieses Ermessensspielraumes und mit Blick auf die ausgeglichenen Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof haben wir die jeweiligen Unterdeckungen bei der Gebühren-kalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2020 unberücksichtigt gelassen. Durch die Anhebung der Gebühr für Friedhofsunterhaltung um 4 Euro auf 32 Euro sowie der gebühreseitigen Berücksichtigung des erheblichen Pflegeaufwands bei den Urnenhainen ist es gelungen, auf Basis des Jahresabschlusses 2016, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Verluste wie in den vorangegangenen Jahren werden so zukünftig vermieden.

In der Anlage 2 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigefügt.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die sich während der abgelaufenen Kalkulationsperiode ergebende Unterdeckung wird nicht ausgeglichen;
2. die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile).

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben
(Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)
- Anlage 2: Gebührenkalkulation

Projektverantwortlicher/Ansprechpart
ner:

Betriebsleiter